

Entwurf

1. Änderungssatzung zur Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), und des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Flurstück Gemarkung Schwenningdorf, Flur 3, Flurstück 76/2, wird teilweise entsprechend der zeichnerischen Darstellung in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan in den räumlichen Geltungsbereich der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ vom 13.12.2012 zur Abrundung dieses Satzungsbereiches einbezogen und wird Bestandteil der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ vom 13.09.2012. Der, den Einbeziehungsbereich des Flurstückes 76/1 (teilweise) und des Flurstückes 76/2 dargestellte Bereich im anliegenden Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ vom 13.09.2012 normierten Festsetzungen gelten somit auch für dieses Einbeziehungsgrundstück.

§ 2

Alle übrigen Festsetzungen der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ vom 13.09.2012 bleiben unverändert bestehen.

§ 3

Dieses Satzung tritt gem. §§ 35 Abs. 6 i.V.m. 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.